

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Meavision Media GmbH

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für durch Meavision Media GmbH aufgegebenen Bestellungen, Käufe oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sind nur die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Nimmt der Vertragspartner ein Angebot unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen an, so kommt ein Vertrag gleichwohl nur mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Meavision Media GmbH zustande. Ein Schweigen auf die Übermittlung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bewirkt also keine vertragliche Einbeziehung der AGBs.
2. Werden für bestimmte Bestellungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AGBs ergänzend.

### § 2 Schriftform

Sämtliche von Meavision Media GmbH getätigten Bestellungen, Auftragserteilungen oder Vertragsschlüsse bedürfen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Meavision Media.

### § 3 Preise

Vereinbarte Preise der Vertragspartner verstehen sich stets inklusive Fracht-, Versicherungs-, Transport-, Erstellungs- und sonstiger Kosten.

### § 4 Rechnungserteilung und zahlung

1. Meavision Media GmbH ist eine die jeweils gültige, gesetzliche Umsatzsteuer sowie die jeweils erbrachte Leistung ausweisende Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
2. Der Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes ist nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie nach Eingang der Rechnung bei Meavision Media GmbH entsprechend § 4, Gliederungsziffer 1, fällig.

### § 5 Leistungszeitpunkt, Lieferzeit, Rücktritt und Erfüllungsort des Vertrags

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens in der darauffolgenden Woche, zu erbringen, soweit kein Liefertermin vereinbart wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Liefertermin vertraglich vereinbart worden ist.
2. Soweit es sich um Lieferungen handelt, erfolgt die Annahme von Lieferungen grundsätzlich von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr und am Freitag zwischen 9.00 und 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Meavision Media GmbH- Abteilungen, die die Verträge abgeschlossen haben. Ein Anspruch auf Annahme einer Lieferung außerhalb dieser Zeiten besteht nur, wenn ein abweichender Liefertermin ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Erfüllungsort für alle vertraglich vereinbarten Leistungen ist Meavision Media GmbH in Bonn oder die in den Bestellungen angegebene Betriebsstätte von Meavision Media. Liefert oder leistet der Vertragspartner an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf Meavision Media GmbH erst mit Lieferung oder Leistung am anderen Ort über, auch wenn die Ware ordnungsgemäß verpackt zur Beförderung an ausgewählte Dritte weitergegeben wurde.

Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und andere Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

3. Alle durch die verspätete Anlieferung sowie Erbringung der Leistung Meavision Media GmbH entstehenden Schäden sind vom Vertragspartner zu tragen.
4. Die Annahme einer verspäteten Leistung durch Meavision Media GmbH begründet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
5. Betriebsstörungen jeglicher Art, gleich welcher Ursache, berechtigen Meavision Media, die Annahme der vertraglich geschuldeten Leistung ohne Verpflichtung zum Schadensersatz hinauszuschieben.

### § 6 Verzugsschaden

1. Der Vertragspartner gerät bei Bestellungen ohne vereinbarten Leistungszeitpunkt mit der Erbringung der ihm obliegenden Leistung im Verzug, wenn Meavision Media GmbH die vertragsmäßig geschuldete Leistung erfolglos unter Fristsetzung anmahnt und dabei darauf hinweist, dass nach Ablauf der Frist die Leistung des Vertragspartners nicht mehr angenommen wird.
2. Meavision Media GmbH ist im Falle des § 6, Gliederungsziffer 1, dieses Vertrages berechtigt, unverzüglich nach erfolgloser Mahnung und fruchtlosem Ablauf der Frist eine Drittfirma mit der Erbringung der Leistung auf Kosten des Vertragspartners zu beauftragen.
3. Für den Verzugsfall wird Meavision Media GmbH ab Verzugseintritt von der vertraglichen Zahlungspflicht befreit.
4. Meavision Media GmbH bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.
5. Wird dem Vertragspartner die Erbringung der geschuldeten Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich oder wird er hierzu unvernünftig, so wird Meavision Media GmbH von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Kaufsumme ab Eintritt der Unmöglichkeit oder des Unvermögens befreit.
6. Meavision Media GmbH ist, auch bei nur zeitweisem Unvermögen des Vertragspartners, berechtigt, Dritte mit der Erbringung der Leistung unverzüglich nach Kenntnis des Eintrittes des Unvermögens oder der Unmöglichkeit ersatzweise zu beauftragen.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Meavision Media GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Der Vertragspartner ist im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflicht zum Ersatz des sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet.

## **§ 7 Gewährleistung, Mängelrügen**

1. Meavision Media GmbH ist für die Rüge offener oder verborgener Mängel an Fristen nicht gebunden. Die Vorschriften der §§ 377 und 378 HGB finden keine Anwendung. Mangelhaft ist auch eine unsauber oder unsachgemäß verpackte Leistung. Eine vertraglich geschuldete Leistung ist weiterhin mangelhaft, wenn sie nicht den erteilten Weisungen der Meavision Media GmbH entspricht oder ihrer Verwertung, Veröffentlichung und Wiedergabe oder ihrer Benutzung Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Meavision Media GmbH ist berechtigt, vom Vertragspartner Nachbesserungen zu verlangen. Der Vertragspartner wird die Nachbesserung so zeitig erbringen, dass im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung die vertraglich geschuldete Leistung noch von einem Dritten im Rahmen der Herstellungsfrist fertiggestellt werden kann.
3. Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
4. Der Vertragspartner hat bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und sonstigen sicherheitsrechtlichen und arbeitsmedizinischen sowie sämtliche einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten.
5. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass Kaufgegenstand und Verpackung mit nichttoxischen Substanzen sowie ohne Verwendung von Allergenen hergestellt wurden bzw. dass von Kaufgegenstand, Verpackung und allen anderen verwandten Materialien keine toxischen Wirkungen ausgehen.
6. Die Gewährleistungsfrist bezüglich Mängeln des Kaufgegenstandes bzw. der vertraglich geschuldeten Leistung beträgt, abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3, §634a Abs.1 Nr.1 BGB, für die dort erfassten Fälle 36 Monate ab Lieferung des Kaufgegenstandes bzw. Erbringung der geschuldeten Leistung, im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Lieferung von Einrichtungen oder Systemen insbesondere technischer Art, wie Studioeinrichtungen, Heizungsanlagen u. a., beginnt die Gewährleistungsfrist hingegen erst mit der Inbetriebnahme.
7. Bei EDV-Komplettanlagen, die aus mehreren Komponenten wie Bildschirm, Zentraleinheit u. a. bestehen, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist gem. § 7, Gliederungsziffer 5, mit förmlicher Abnahme aller Komponenten gem. § 13 Gliederungsziffer 3.
8. Bei Lieferung verderblicher Ware sind die einschlägigen Hygiene- und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, insbesondere das Lebensmittelgesetz, einzuhalten.
9. Elektrische Anlagen müssen den zum Bestellzeitpunkt jeweils gültigen VDE-Bestimmungen neben Sonderbestimmungen entsprechen. Weiterhin müssen Geräte den Spezifikationen der Europa-Norm CE (Communauté Européenne) entsprechen. Geräte sind mit dem CE-Siegel zu kennzeichnen und den Lieferpapieren die erforderlichen EU-Konformitätserklärungen beizufügen.
10. Kommunikationsanlagen mit Anbindungen an das Fernmeldenetz der Deutschen Telekom AG müssen den hierfür geltenden Bestimmungen entsprechen, dies auch bei Geräten, die von der Deutschen Telekom nicht geprüft werden.
11. Feuerschutzeinrichtungen haben den Anforderungen des Verbandes der Sachversicherer zu entsprechen.
12. Bei wiederholter Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen müssen vertraglich vereinbarte und in Mustern oder Vorlagen verkörperte Qualitäten der zu erbringenden Leistung dauernd eingehalten werden. Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung durch Meavision Media GmbH nicht berechtigt, Qualitätsveränderungen vorzunehmen.
13. Für Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen vereinbarte Termine sind stets Fixtermine. Terminabweichungen sind Meavision Media GmbH mindestens 2 Wochen vor dem ursprünglichen vereinbarten Termin mitzuteilen. Es steht im Ermessen von Meavision Media, bei Terminabweichungen dieser Art die geschuldete Leistung nicht mehr anzunehmen.

## **§ 8 Patent- und Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Vertragspartner garantiert und haftet dafür, dass durch die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung an Meavision Media GmbH und durch die Verwendung derselben durch Meavision Media GmbH keine Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- oder sonstigen gewerblichen Schutz- oder andere Rechte Dritter verletzt werden.
- 2.
3. Der Vertragspartner stellt Meavision Media GmbH hinsichtlich aller Ansprüche Dritter gegen Meavision Media GmbH frei und führt erforderliche Prozesse auf Anforderung durch Meavision Media GmbH in eigenem Namen. Soweit Meavision Media GmbH durch Inanspruchnahme Dritter gleichwohl Kosten entstehen, trägt der Vertragspartner sämtliche der Meavision Media GmbH entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung.

## **§ 9 Übertragung von Vertragspflichten**

1. Vertragspflichten sind höchstpersönlich und können vom Vertragspartner nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Ist dem Vertragspartner die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch eigene Hilfskräfte oder sonst aus eigener Kraft nicht möglich, bedarf die Übertragung der Leistungsverpflichtung auf eine Drittfirma der schriftlichen Zustimmung durch Meavision Media.

## **§ 10 Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung**

1. Gegenüber Forderungen der Meavision Media GmbH kann der Vertragspartner nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist nur möglich, wenn der Vertragspartner die Forderung der Meavision Media GmbH 1 Monat vor Fälligkeit dieser gegenüber schriftlich anzeigt.
2. Ansprüche des Vertragspartners gegenüber Meavision Media GmbH dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
3. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Meavision Media GmbH mit Forderungen aufrechnen kann, die Meavision Media GmbH oder Gesellschaften, die mit dieser durch Organverträge verbunden sind, gegen den Vertragspartner zustehen, gleichgültig ob von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen Erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

## **§ 11 Hinweispflichten, Auskunftspflichten etc.**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, festgestellte offensichtliche Unverträglichkeiten der geschuldeten Leistung mit Einrichtungen oder Gegenständen von Meavision Media GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei Verletzung der unter § 11, Gliederungsziffer 1, genannten Pflicht kann der Vertragspartner im Schadensfall oder bei Mängelrügen nicht damit gehört werden, der zum Schaden oder zur Mangelhaftigkeit führende Fehler sei auf Unverträglichkeiten des gelieferten Kaufgegenstandes mit von Meavision Media GmbH verwendeten Einrichtungen oder Gegenständen zurückzuführen.

#### **§ 12 Geheimhaltung, Verschwiegenheit**

1. Der Vertragspartner hat über sämtliche Festsetzungen jedes mit Meavision Media GmbH geschlossenen Vertrages strengstes Stillschweigen, auch über die Laufzeit derselben hinaus, zu wahren.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von Meavision Media, auch über das Ende eines Vertrages hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Vertragspartner wird übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen vollständig und ordnungsgemäß zurückgeben.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ansehen von Meavision Media GmbH zu wahren und sich jeglicher Handlungen und Äußerungen zu enthalten, die geeignet sind, das Ansehen von Meavision Media GmbH zu schädigen oder zu gefährden, dies auch nach Vertragsbeendigung.
5. Soweit der Vertragspartner gegen seine sich aus § 12, Gliederungsziffer 1 – 4, ergebenden Pflichten verstößt, steht es im Ermessen von Meavision Media GmbH, eine Vertragsstrafe gegen den Lieferanten geltend zu machen.

#### **§ 13 Datenverarbeitungsanlagen, Datenträger, Viren, Fremdprogramme**

1. EDV-Hard- oder Software sowie Datenträger sind frei von Programmen oder Programmteilen zu liefern, die geeignet sind, die Arbeits- und Funktionsweise der von Meavision Media GmbH genutzten Datenverarbeitungsanlagen aufzuheben, zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
2. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch Programme oder Programmteile entsteht, die auf gelieferter Hard- oder Software des Vertragspartners enthalten war.
3. EDV-Komplettanlagen, die aus mehreren Komponenten wie Bildschirm, Zentraleinheit u. a. bestehen, sind stets förmlich anzunehmen. Hierzu ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren, an dem die Vertragsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der gelieferten Ware festzustellen und zu protokollieren ist. Der Abnahmetermin darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen ab Lieferung der EDV-Anlage stattfinden. Im Übrigen gilt § 7, Gliederungsziffer 6, dieses Vertrages.

#### **§ 14 Leistungs- und Erfüllungsort**

Für sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Erfüllungsort die jeweils in den Bestellungen angegebenen Betriebsstätten von Meavision Media. Der Versand der Lieferungen bzw. die Erbringung der geschuldeten Leistungen sind entsprechend den von Meavision Media GmbH angegebenen Versandanweisungen und an die jeweiligen Versandanschriften vorzunehmen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Leistung bei Versendung trägt der Vertragspartner, auch wenn die Ware ordnungsgemäß verpackt zur Beförderung an ausgewählte Dritte weitergegeben wurde.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag erwachsenen Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht München. Abweichend davon hat Meavision Media GmbH das Recht, den Vertragspartner auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **§ 16 Anwendung deutschen Rechts**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Meavision Media GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das HGB unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Bonn, den 01.06.2016